

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Haßbüttel Energie, Haßbüttel 2, 27616 Beverstedt
Bekanntmachung des GAA Cuxhaven v. 3. März 2025
— CUX000023860 / CUX23-040-8.1-Me —

Die Firma Haßbüttel Energie, Gackauer Straße 8, 27628 Hagen im Bremischen hat mit Schreiben vom 15.04.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 (1) i.V.m. §19 BImSchG für die Neugenehmigung einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 2,765 MW am Standort in 27616 Beverstedt, Haßbüttel 2, Gemarkung Bokel, Flur 10, Flurstück 74/4 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

die Errichtung und der Betrieb:

- eines BHKW mit einer Leistung von 915 kW el., FWL: 2179 kW
- eines Pufferspeichers,
- einer Gasaufbereitung, Inputänderung,

Sowie

- Leistungserhöhung der installierten Leistung auf insgesamt 2,765 MW FWL,
- Änderung der Inputstoffe in Art und Menge (max. 14,8 t/d), sowie die damit verbundene Leistungserhöhung der Gasproduktionsrate auf 996.000 m³/a,
- Austausch Kreiskegeldächer durch 1/2 Kugeldächer,
- Betreiberwechsel

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 5, 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Biogasanlage befindet sich im Außenbereich. Die von der Biogasanlage ausgehenden baulichen Beeinträchtigungen sind als geringfügig anzusehen, da sich auf den nordwestlich angrenzenden Flächen bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden und das neu überbaute Gelände bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Ein Eingriff in den unberührten Naturhaushalt erfolgt somit nicht.

Die Vorprüfung ergab, dass sich im Wirkungsbereich von 1 km um die Biogasanlage das Naturschutzgebiet „Mittlere Billerbeckniederung mit Nebenbächen“ und ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Niederungen von Billerbeck und Oldendorfer Bach“ befinden, diese jedoch durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung erfahren.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der o.g Aspekte wird festgestellt, dass, auch unter Einbeziehung der Stellungnahme des Landkreises Cuxhavens, eine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.